

Telefon: 233 - 92532  
Telefax: 233 - 25241

**Direktorium**  
Hauptabteilung II - Abteilung für Be-  
zirksausschussangelegenheiten

## **Angleichung des Anteils der Eigenmittel bei Anträgen auf Gewährung einer Zuwendung aus dem Budget der Bezirksausschüsse**

BV-Empfehlung Nr. 14-20 / E 00849  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 9 – Neuhausen-Nymphenburg  
vom 26.11.2015

### **Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 05618**

Anlage

#### **Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses am 08.06.2016 (SB)** Öffentliche Sitzung

##### **I. Vortrag der Referentin**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 9 – Neuhausen-Nymphenburg hat am 26.11.2015 die als Anlage beigefügte Empfehlung Nr. 14-20 / E 00849 beschlossen, wonach bei einem Antrag auf Zuschuss aus dem Budget der Bezirksausschüsse der Eigenanteil generell auf 25 % der vom Bezirksausschuss beschlossenen Fördersumme angeglichen werden soll. Damit solle – im Falle einer Kürzung der beantragten Zuschusssumme durch den BA - eine unverhältnismäßige Finanzierung des Vorhabens über Eigenmittel verhindert werden, wenn wie beispielhaft aufgezeigt, die Kürzung der Zuschusssumme durch eine Verringerung von Einzelterminen der geplanten Veranstaltung (im vorliegenden Fall nur noch drei statt sechs Workshops) aufgefangen werden soll.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist, da vom Antragsinhalt nicht die vom Stadtrat beschlossenen „Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Budget der Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München“ betroffen sind, sondern der in Vollzug dieser Richtlinien als angemessener Eigenanteil geltende Richtwert von mindestens 25% der beantragten Kosten. Da sich die Bürgerversammlungsempfehlung nicht auf einen einzelnen Stadtbezirk bezieht, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 GO i. V. mit § 2 Abs. 4 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat behandelt werden.

Ziffer 8.1.1 der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Budget der Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München sieht vor, dass zur Verminderung des Zuwendungsbedarfes durch die Zuwendungsempfängerin / den Zuwendungsempfänger angemessene Eigenmittel einzubringen sind. Beim Vollzug dieser Ziffer hat sich durch die Erfahrung der letzten Jahre herausgestellt, dass ein Mindestanteil von mindestens 25 % der im Antrag angegebenen Kosten praktikabel ist. Die Antragstellerinnen und Antragsteller werden über ein Merkblatt, das auch als Ausfüllhilfe für den Antrag im Internet hinterlegt ist, über den in Vollzug der Richtlinien festgelegten und von ihnen zu erbringenden Eigenanteil informiert. Können nur weniger oder keine Eigenmittel eingesetzt werden, ist dies zu begründen. Der Bezirksausschuss, für dessen Bereich der Antrag gestellt wurde, ist gemäß den allgemeinen Grundsät-

zen der Richtlinien im Rahmen dieser freiwilligen Leistung in seiner Entscheidung, ob er der Begründung folgt oder nicht, bzw. ob und in welcher Höhe er bezuschussen möchte, frei.

Die Zuwendungen aus dem Budget der Bezirksausschüsse werden als Fehlbedarfsfinanzierung ausgereicht. Das bedeutet, dass die Antragstellerin / der Antragsteller grundsätzlich selbst versuchen muss, die geplante Veranstaltung zu finanzieren. Es kann nur die Differenz zwischen Ausgaben und Deckungsmitteln vom Bezirksausschuss übernommen werden. Dabei kann der Bezirksausschuss Kürzungen gegenüber dem Antrag vornehmen, wenn er beispielsweise mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln möglichst viele Aktivitäten im Stadtbezirk fördern, die Ausgaben möglichst gleichmäßig über das Haushaltsjahr verteilen, oder einzelne Posten des Antrages nicht fördern möchte. Im Falle einer Kürzung der beantragten Zuschusssumme durch den Bezirksausschuss entsteht ein Finanzierungsdefizit, das durch die Zuwendungsempfängerin / den Zuwendungsempfänger anderweitig auszugleichen ist. Bei einer analogen Kürzung des Eigenanteils würde das entstehende Finanzierungsdefizit für die Antragstellerin / den Antragsteller sogar noch entsprechend vergrößert. Wegen des Charakters einer Fehlbedarfsfinanzierung und da der Großteil der bezuschussten Maßnahmen abgeschlossene Einzelmaßnahmen darstellen, ist eine Kürzung der Eigenmittel für die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller keine Erleichterung.

In einer geringeren Anzahl von Fällen, zu denen auch die in der Bürgerversammlungsempfehlung geschilderte Konstellation zählt, bestehen die bezuschussten Maßnahmen aus einer Reihe einzelner Veranstaltungen, im vorliegenden Fall waren dies sechs Workshops. In diesen Fällen haben die Antragstellerinnen und Antragsteller stets die Möglichkeit, in Abänderung ihres ursprünglichen Zuschussantrages einen abgeänderten Zuschuss zu einer veränderten Konzeption mit einer Reduzierung der Einzelmaßnahmen zu beantragen. Die Antragsteller werden in solchen Fällen hinsichtlich des möglichen weiteren Vorgehens beraten, wenn sie ihrer – auf dem Antragsformular abgedruckten - Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung von Änderungen zum Antrag nachkommen. Wenn also nach einer nicht in voller Höhe durch den Bezirksausschuss bewilligten Zuwendung die Zahl der Einzelmaßnahmen reduziert werden müsste, kann dies mit einem neuen Antrag dem Bezirksausschuss vorgelegt werden. Im Verhältnis zu den niedrigeren Kosten des neuen Antrages verringern sich dann automatisch auch die mindestens einzubringenden Eigenmittel. Dies bedeutet, dass selbst solche Fälle, wie sie in der Bürgerversammlungsempfehlung genannt werden, in der Praxis problemlos lösbar sind.

Die bisherige Regelung zum Umgang mit den geforderten Eigenmitteln ist aus Sicht des Direktoriums daher sachgerecht, Änderungsbedarf besteht nicht. Bei der nächsten Überarbeitung der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Budget der Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München ist geplant, die zu erbringenden Eigenmittel in Höhe von mindestens 25 % der im Antrag angegebenen Kosten zur Klarstellung mit in die Richtlinien aufzunehmen.

Dem Verwaltungsbeirat der Abteilung für Bezirksausschussangelegenheiten, Herrn Stadtrat Kaplan, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung – laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) – wird Kenntnis genommen, wonach die Antragstellerinnen und Antragsteller in Vollzug der Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Budget der Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München grundsätzlich Eigenmittel in Höhe von mindestens 25 % der im Antrag angegebenen Kosten einzubringen haben und eine prozentuale Anpassung dieses Anteils bei einer Kürzung der beantragten Summe durch den Bezirksausschuss nicht erforderlich ist.
2. Die BV-Empfehlung Nr. 14-20 / E 00849 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 9 – Neuhausen-Nymphenburg vom 26.11.2015 ist damit satzungsgemäß behandelt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## III. Beschluss nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Bürgermeister/-in  
ea. Stadträtin / ea. Stadtrat

Christine Strobl  
Bürgermeisterin

## IV. Abdruck von I. mit III. über den Stenografischen Sitzungsdienst **an das Direktorium - Dokumentationsstelle** **an die Stadtkämmerei** **an das Revisionsamt** z. K.

## V. Wv. D-II-BA

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An die Bezirksausschüsse 1-25**  
**An die BA-Geschäftsstellen Mitte / Nord / Süd / West / Ost**